



SATZUNG

des Luftsportvereins Günther Groenhoff e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein trägt als eingetragener Verein den Namen „Luftsportverein Günther Groenhoff e.V.“, nachfolgend „**LSV**“ genannt.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Stade.
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung und Ausübung des Luftsports sowie Ausbildung und Weiterbildung von Mitgliedern, besonders auch von jugendlichen Mitgliedern, in Fertigkeiten und Sicherheitsfragen des Luftsports.
- 2.2 Der Verein ist konfessionell neutral. In ihm ist keine parteipolitische oder militärische Betätigung gestattet.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten vorbehaltlich § 22 und §23 keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.4 Etwaige dem Verein zur Verfügung gestellte Werte sind als Spenden anzusehen.



- 2.5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports im Sinne dieser Satzung.

§ 3

Mitglieder

- 3.1 Der Verein besteht aus:
- a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) außerordentlichen Mitgliedern (Förderer/passive und Tagesmitglieder)
 - c) Ehrenmitgliedern.
- 3.2 Voraussetzung für den Erwerb jeder Vereinsmitgliedschaft ist stets, dass die Satzung des Vereins anerkannt wird. Minderjährige haben die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter zu erbringen.
- 3.3 Der Aufnahmeantrag (Vordruck im Flugbetriebshandbuch FBH) ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, der durch Beschluss darüber entscheidet. Ein zustimmender Beschluss des Vorstandes wird erst dann wirksam, wenn das aufzunehmende ordentliche Mitglied den gemäß der aktuellen Gebührenordnung (siehe FBH) sofort fälligen Teil der Aufnahmegebühr gezahlt hat.
- 3.4 Für ordentliche Mitglieder gilt folgendes:
- a) Ordentliches Mitglied des LSV kann jede natürliche Person werden.
 - b) Ordentliche Mitglieder, die über einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten nicht am aktiven Flugbetrieb teilnehmen möchten oder können, sind berechtigt, in eine „ruhende“ Mitgliedschaft zu wechseln. Ruhende Mitglieder gelten weiterhin als ordentliche Mitglieder und sind stimmberechtigt. Die Gebühren für eine ruhende Mitgliedschaft sind der aktuellen Gebührenordnung zu entnehmen. Bei Rückkehr in den aktiven Status wird keine Aufnahmegebühr fällig. Ein Wechsel zwischen aktiver und ruhender Mitgliedschaft ist nur einmal pro Jahr möglich.



3.5 Für außerordentliche Mitglieder gilt folgendes:

- a) Außerordentliche Mitglieder können werden: (i) Natürliche Personen, (ii) juristische Personen und Personenvereinigungen, die die Ziele des Luftsports zu fördern wünschen, auch wenn sie den Zweckbestimmungen des § 2 dieser Satzung nicht entsprechen, sowie (iii) Gastflieger und Interessenten des Fachbereichs Modellflug.
- b) Über die Aufnahme, Rechte und Pflichten der außerordentlichen Mitglieder trifft der Vorstand mit jedem außerordentlichen Mitglied Vereinbarungen.
- c) Gastflieger und Interessenten des Fachbereichs Modellflug können eine Tagesmitgliedschaft erwerben, bei der es sich ebenfalls um eine außerordentliche Mitgliedschaft handelt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag (Eintrag in das Flugbuch des Fachbereichs Modellflug) entscheidet der Vorstand. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, erfolgt die Entscheidung über die Aufnahme durch den Flugleiter Modellflug. Die Tagesmitgliedschaft endet mit der Beendigung des Flugbetriebs am jeweiligen Tag und dem entsprechenden Eintrag im Flugbuch des Fachbereichs Modellflug (Austritt). Tagesmitglieder besitzen kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.

3.6 Die Mitgliedschaft von Förderern (passive Mitglieder) und Ehrenmitgliedern ist möglich. Förderer bzw. passive Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die sich nicht aktiv an der luftsportlichen Tätigkeit des Vereins beteiligen. Ehrenmitglieder können natürliche Personen sein, die sich in besonderer Weise in den Verein eingebracht haben.

§ 4

Erlöschen der Mitgliedschaft zum LSV

4.1 Die Mitgliedschaft zum LSV erlischt:

- a) durch Austritt gemäß § 5
- b) durch dauerhaften Verlust der Rechtsfähigkeit oder Ableben,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein gemäß § 6.



- 4.2 Für das Mitglied bleiben die bis zum Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem LSV, soweit diese aus der Mitgliedschaft herzuleiten sind, bestehen.

§ 5

Austritt aus dem LSV

Der Austritt aus dem LSV kann nur schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Über begründete Härtefälle entscheidet der Vorstand.

§ 6

Ausschluss aus dem Verein

- 6.1 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn
- a) das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des LSV schädigt oder
 - b) gegen die Satzung oder die Bestimmungen des LSV oder gegen die Beschlüsse oder Anordnungen seiner Organe mindestens grob fahrlässig verstößt oder
 - c) trotz der mit eingeschriebenem Brief zugestellten Aufforderung seinen Beitrag nicht binnen 8 Wochen bezahlt hat oder
 - d) ein Mitglied ein Schlichtungsverfahren sabotiert (§ 21 Abs. 5).
- 6.2 Den begründeten Beschluss teilt der Vorstand dem ausgeschlossenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit.
- 6.3 Gegen den Beschluss ist innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung Berufung zulässig, die beim Vorstand des LSV einzureichen ist. Über die Berufung entscheidet der Vorstand einstimmig. Falls keine einstimmige Entscheidung zustande kommt, entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.



§ 7

Rechte und Pflichte der Mitglieder

- 7.1 Die ordentlichen Mitglieder vertreten ihre Angelegenheiten innerhalb ihrer Sparten selbständig.
- 7.2 Die ordentlichen Mitglieder haben die Pflicht,
- a) die Satzung und die Bestimmungen des LSV sowie die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen und
 - b) die beschlossenen Beiträge und Gebühren zu leisten.
- 7.3 Die Mitglieder sind berechtigt, den Verein und seine Einrichtungen entsprechend der Art ihrer Mitgliedschaft und im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke in Anspruch zu nehmen.
- 7.4 Die Mitglieder haben den Anordnungen des Vorstandes sowie vom Vorstand offiziell Beauftragten in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten.
- 7.5 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern sowie die Satzung und Versammlungsbeschlüsse einzuhalten.
- 7.6 Der Verein hat ein Flugbetriebshandbuch (FBH), das vom Vorstand geführt wird. Die darin enthaltenen Anweisungen und Regeln sind von allen Mitgliedern zu befolgen.

§ 8

Organe des LSV

Die Organe des LSV sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand im Sinne des § 26 BGB, welcher aus geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand besteht.



§ 9

Befugnisse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des LSV. Sie beschließt insbesondere über:

- a) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- b) Festsetzung der jährlichen Beiträge,
- c) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- d) ordnungsgemäß gestellte Anträge,
- e) Änderung der Satzung.

§ 10

Allgemeine Bestimmungen über die Mitgliederversammlung

- 10.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung des LSV findet jährlich einmal statt. Den Tag dafür setzt der geschäftsführende Vorstand fest.
- 10.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Darüber hinaus sind außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn es mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.
- 10.3 Über Anträge und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
- 10.4 Vorbehaltlich Absatz 10.6 betreffend Satzungsänderungen ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- 10.5 Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, auf Verlangen eines ordentlichen Mitgliedes durch Stimmzettel. Nichtanwesende können sich durch eine schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Jedes anwesende Mitglied darf jedoch höchstens ein anderes Mitglied vertreten.



10.6 Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen; anwesend oder gemäß Absatz 10.5 vertreten sein müssen jedoch mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder. Bei Beschlussunfähigkeit, d.h. Nichterreichen des vorstehenden Drittels, ist der Vorstand berechtigt unter gleicher Tagesordnung innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen welche unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zwischen erster und zweiter Mitgliederversammlung muss mindestens eine Woche liegen.

§ 11

Einberufung der Mitgliederversammlung

- 11.1 Die Einladungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung ergehen unter Mitteilung der Tagesordnung vom geschäftsführenden Vorstand per E-Mail und Aushang in den Vereinsheimen an die ordentlichen Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen beträgt die Frist mindestens eine Woche.
- 11.2 Die Versicherung des Vorstandes, dass die Einladungen fristgerecht erfolgten, genügt, um die ordnungsgemäße Berufung einer Mitgliederversammlung festzustellen.
- 11.3 Anträge für die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung sind dem Vorstand des LSV spätestens eine Woche vorher schriftlich einzureichen. Ohne Einhaltung dieser Frist gestellte Anträge werden von der Mitgliederversammlung sachlich nur behandelt, wenn diese mit einfacher Mehrheit zunächst die Dringlichkeit des Antrages festgestellt hat.

§ 12

Abstimmung der Mitgliederversammlung

- 12.1 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben aktive und ruhende ordentliche Mitglieder. Außerordentliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- 12.2 Soweit Gesetz oder diese Satzung keine anderweitige Mehrheit vorsehen, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegeben Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt, eine Wahl gescheitert.



12.3 Das Stimmrecht eines ordentlichen Mitgliedes ruht, wenn es mit seinen finanziellen Verpflichtungen länger als acht Wochen im Rückstand ist.

§ 13

Ehrevorsitzender

Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aufgrund besonderer Verdienste um den LSV zum Ehrevorsitzenden ernennen. Der Ehrevorsitzende hat Anwesenheits- und Rederecht in allen Organen des LSV.

§ 14

Vorstand

14.1 Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) den zwei Stellvertretern
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart
- e) dem Segelflug-Referenten
- f) dem Motorflug-Referenten
- g) dem Modellflug-Referenten
- h) dem Technischen Betriebsleiter
- i) dem Jugendleiter
- j) dem Ausbildungsleiter Segelflug und
- k) dem Ausbildungsleiter Motorflug



- 14.2 Die Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des Jugendleiters, werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Jugendleiter wird von der Jugendgruppe gewählt (in Anlehnung an die Regelung des DAeC).
- 14.3 Bei der Wahl der Fachgruppenreferenten ist die Mitgliederversammlung an die Vorschläge der einzelnen Fachgruppen gebunden. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15

Vertretungsberechtigter und geschäftsführender Vorstand

- 15.1 Geschäftsführender Vorstand des LSV sind ausschließlich der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter. Je zwei von ihnen vertreten den LSV gemeinschaftlich.
- 15.2 Für die Posten des Vorsitzenden und der beiden Stellvertreter ist je eine Position aus den Fachgruppen Segelflug, Motorflug und Modellflug zu besetzen.

§ 16

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Sorge für geordnete Verhältnisse und eine gesunde Entwicklung des Luftsports innerhalb des LSV,
- b) Festsetzung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung,
- c) Einsetzung und Abberufung von Ausschüssen,
- d) Beschlussfassung über Veranstaltungen und Unternehmungen des LSV,
- e) Festlegung der Lande-, Abstell- und Unterstellgebühren,
- f) Auf Vorschlag der Fachgruppe durch den Fachgruppenreferenten: Festlegung der Flugstundenpreise, Kosten für nicht geleistete Baustunden sowie sonstige Kosten und Gebühren,



- g) Verwaltung und Einsatz des Vereinsvermögens,
- h) die an anderer Stelle der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben.

§ 17

Sitzungen des Vorstandes

- 17.1 Der Vorsitzende beruft den Vorstand, so oft er es für nötig hält, oder wenn es mindestens drei Mitglieder des Vorstandes unter Begründung beim Vorsitzenden beantragen.
- 17.2 Vorstandssitzungen erfolgen physisch, virtuell bzw. Telefonkonferenzen oder in kombiniert physisch/virtuellen Versammlungen, d.h. auch bei physischen Vorstandssitzungen können sich Teilnehmer virtuell oder per Telefon zuschalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder physisch, virtuell oder per Telefon anwesend sind.
- 17.3 Beschlussfassung durch schriftliche/elektronische Abstimmung ist zulässig.
- 17.4 Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Verfasser der Niederschrift unterzeichnet.
- 17.5 In den Sitzungen des Vorstandes entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 18

Fachgruppen, Luftsportjugend und Ausschüsse

- 18.1 Es bestehen folgende Fachgruppen:
 - a) Segelflug,
 - b) Motorflug,
 - c) Modellflug.

Sie werden von den Referenten vertreten. Weitere Fachgruppen sowie eventuelle Ausschüsse können durch den Vorstand gebildet werden.

- 18.2 Die Interessen der Luftsportjugend werden durch den Jugendleiter im Vorstand vertreten.



- 18.3 Die Fachgruppen vertreten ihre fachlichen Belange in Selbstverwaltung unter Verantwortung gegenüber dem Vorstand.
- 18.4 Jedes ordentliche Mitglied gehört mindestens einer Fachgruppe an. Ein Übertritt in eine andere Fachgruppe bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

§ 19

Beiträge

- 19.1 Jedes Mitglied hat jährlich einen Beitrag an die Kasse des LSV zu leisten. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, in besonderen Härtefällen den Beitrag zu ermäßigen.
- 19.2 Alle Beiträge sind der aktuellen Gebührenordnung (Anhänge im FBH) zu entnehmen.

§ 20

Rechnungsprüfer

- 20.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich je einen Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter für eine zweijährige Amtszeit.
- 20.2 Die Jahresabrechnung des LSV nebst Belegen ist den Rechnungsprüfern rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.
- 20.3 Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung.

§ 21

Schlichtungsverfahren

- 21.1 Mit dem Luftsport in Zusammenhang stehende Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern, die von ihnen nicht selbst regelt werden können, sind auf Antrag einer der streitenden Parteien oder auf Anordnung des geschäftsführenden Vorstandes in einem Schlichtungsverfahren zu regeln.
- 21.2 Die Parteien bestimmen gemeinsam einen Schlichter. Wenn das nicht gelingt, wird der Schlichter vom geschäftsführenden Vorstand bestimmt. Dieser kann nach Lage des Falles



auch einen Schlichtungsausschuss einsetzen, für den jede der Parteien einen Schlichter und der geschäftsführende Vorstand den Obmann bestimmt.

- 21.3 Der Schlichter oder der Schlichtungsausschuss entscheidet, ob er die Parteien einzeln schriftlich oder mündlich anhört oder ob er eine mündliche Verhandlung anberaumt. Soweit der Schlichter oder der Schlichtungsausschuss über die Streitsache selbst entscheidet, hat er seine Entscheidung unter Angabe der Gründe den Parteien durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- 21.4 Gegen die Entscheidung über die Streitsache kann jede Partei binnen zwei Wochen Berufung an den LSV einlegen. Die Entscheidung des Vorstandes beendet das Schlichtungsverfahren.
- 21.5 Eine Partei, die
- a) die Durchführung des Schlichtungsverfahrens vorsätzlich verhindert oder
 - b) die getroffene Entscheidung nicht befolgt, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem LSV ausgeschlossen werden.

§ 22

Ehrenamtszuschale

- 22.1 Den Mitgliedern des Vorstandes (soweit diese nicht aufgrund eines Dienstverhältnisses tätig sind) sowie anderen Mitgliedern, die sich besonders für den Verein engagieren, kann eine Ehrenamtszuschale maximal in Höhe der gesetzlichen Bestimmungen laut EStG gewährt werden.
- 22.2 Über die Gewährung und die Höhe der Zuschale entscheidet der Vorstand in einfacher Mehrheit.

§ 23

Übungsleiterschale

- 23.1 Übungsleitern kann eine Übungsleiterschale maximal in Höhe der gesetzlichen Bestimmungen laut EStG gewährt werden.



23.2 Über die Gewährung und die Höhe der Pauschale entscheidet der Vorstand in einfacher Mehrheit.

§ 24

Auflösung

- 24.1 Die Auflösung des LSV kann nur von zwei aufeinander folgenden Mitgliederversammlungen beschlossen werden. Zwischen ihnen muss ein Zeitraum von mindestens einem Monat und höchstens drei Monaten liegen.
- 24.2 Für die Beschlussfassung ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder erforderlich. Über die Auflösung ist in beiden Versammlungen eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen nötig.
- 24.3 Für die unter § 24 Abs. (1) genannte Mitgliederversammlung ist eine Vollmachtserteilung ausgeschlossen.

§ 25

Datenschutz

Die Belange des Datenschutzes sind in der Anlage 8.2 im FBH geregelt.

Stade, den 14.4.2023

Gez. Der Vorstand

[Handwritten signatures of the board members]